

**Vereinbarung zur Absolvierung einer
individuellen Berufsorientierung außerhalb der Unterrichtszeit
(„Schnupperlehre“ gem. § 175 Abs.5 Z 3 ASVG)**

Gilt nur für Schüler/Innen im oder nach dem achten Schuljahr:

Name Schüler/In _____

Anschrift _____

PLZ _____ Wohnort _____

Schule _____ Klasse _____

Als Erziehungsberechtigte(r) erteile ich hiermit die Zustimmung, dass oben genannte/r Schüler/In im Rahmen der individuellen Berufsorientierung außerhalb der Unterrichtszeit im

Betrieb _____

in der Zeit von _____ bis _____
(höchstens 15 Tage pro Betrieb und Kalenderjahr) die Fertigkeiten und Kenntnisse des/der

Lehrberufe/s _____
ohne Anspruch auf Entgelt kennen lernen kann.

In der Zeit der individuellen Berufsorientierung durch den/die Schüler/In wird im Betrieb

Name Aufsichtsperson _____
als Aufsichtsperson bestellt.

Rückseitig angeführte Rechte und Pflichten sind Bestandteil der Vereinbarung und werden von Betrieb, Erziehungsberechtigten und Schüler/In gelesen und zur Kenntnis genommen.

Datum _____

Unterschrift Betrieb (Firmenstempel) _____

Unterschrift Erziehungsberechtigte _____

Unterschrift Schüler/In _____

Rechte und Pflichten („Schnupperlehre“ gem. § 175 Abs.5 Z 3 ASVG)

- Die Berufspraktischen Tage begründen kein Beschäftigungsverhältnis.
- Die Schüler/Innen dürfen keinesfalls in den Arbeitsprozess eingegliedert werden. Nur einfache Handgriffe, die gefahrlos möglich sind, dürfen unter Aufsicht und freiwillig ausprobiert werden.
- Die Schüler/Innen unterliegen keiner Arbeitspflicht, keiner bindenden Arbeitszeit und nicht dem arbeitsrechtlichen Weisungsrecht des Betriebsinhabers.
- Die Schüler/Innen haben keinen Anspruch auf Entgelt.
- Die Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzes und der arbeitshygienischen Vorschriften sind zu berücksichtigen.
- Auf die Körperkraft der Schüler/Innen ist Rücksicht zu nehmen.
- Die Schüler/Innen sind im Rahmen der Schülerunfallversicherung nach dem ASVG unfallversichert. Sie müssen nicht bei der Sozialversicherung angemeldet werden.
- Durch Schüler/Innen verursachte Schäden unterliegen dem allgemeinen Schadenersatzrecht. Die Haftung ist im Einzelfall zu prüfen.
- Sinn der berufspraktischen Tage ist das Erleben von Berufen im praktischen Umfeld, sie sind kein Probearbeitsverhältnis. Für echtes Probearbeiten unter Einbindung in den Arbeitsprozess gibt es in der Lehre eine gesetzliche dreimonatige Probezeit.